

RS Vwgh 1990/3/29 86/17/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

Norm

PrG 1976 §16a;

VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 16a PreisG folgt, daß für die dort aufgezählten Straftatbestände nach dem PreisG nicht, wie es ohne die genannte Norm der Fall wäre, der handelsrechtliche Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich ist, sondern der - allenfalls bestellte - gewerberechtliche Geschäftsführer. Es liegt somit eine besondere Regelung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit durch eine Verwaltungsvorschrift vor, worauf im § 9 Abs 1 VStG Bedacht genommen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986170056.X01

Im RIS seit

11.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at